



### Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

- Kennzeichnung der Behandlungen in der offenen Sprechstunde nicht vergessen! .....** Mehr auf Seite 2  
Erfahren Sie, welche Fachgruppen betroffen sind und wie die Kennzeichnung für die extra-budgetäre Vergütung erfolgt.
- Aderlasstherapie: Öffnung der GOP 13505 für Gastroenterologen .....** Mehr auf Seite 2  
Ab 01.10.2023 als Einzelleistung zusätzlich zur Grundpauschale abrechenbar.
- Hinweis zu unseren Vorab-Informationen .....** Mehr auf Seite 3  
Korrekturwünsche sind weiterhin innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens schriftlich bei der KV Thüringen einzureichen.
- Das eRezept – in kleinen Schritten geht es voran .....** Mehr auf Seite 3  
Informationen zum neuen Übertragungsweg und zu Token.
- Außerklinische Intensivpflege: Bis Ende 2024 ist die Verordnung auch ohne vorherige Potenzialerhebung möglich – weitere Fachgruppen für Potenzialerhebung geöffnet .....** Mehr auf Seite 4  
Eine Übersicht, wer verordnen und heute sowie zukünftig Potenzial erheben darf.
- DMP Diabetes mellitus Typ 2 – Aktualisierung zum 01.10.2023 .....** Mehr auf Seite 5  
Dokumentationen vor dem Software-Update am 1. Oktober abschließen.
- Dokumentationsänderung DMP Diabetes mellitus Typ 2 .....** Mehr auf Seite 6  
Neue Dokumentationsparameter „SGLT2-Inhibitor“ und „GLP-1-Rezeptoragonist“.
- Weitere Informationen .....** Mehr auf Seite 6  
... erhalten Sie zur drohenden Ruhendstellung bei fehlendem Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung und zu einem neuen Fragebogen zum Vertrag Check-up PLUS.
- Kurz informiert .....** Mehr auf Seite 7  
... werden Sie u. a. über die Änderungen der Arzneimittel-Richtlinien und die Abschaffung der Stichprobenprüfungen bei Computertomographie.
- Fortbildungen und weitere Termine .....** Mehr auf Seite 7  
... betreffen u. a. den Thüringer MRE-/Hygiene-Workshop sowie die Veranstaltungen der KVT für den Monat September, einschließlich der Praxistage für Existenzgründer.
- Amtliche Bekanntmachungen .....** Mehr auf Seite 9  
... betreffen u. a. die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.09.2023.

### Kennzeichnung der Behandlungen in der offenen Sprechstunde nicht vergessen!

#### Betrifft folgende Fachgruppen:

Augenärzte, Chirurgen, Frauenärzte, HNO-Ärzte, Hautärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, Neurologen, Neurochirurgen, Orthopäden, Psychiater/Nervenärzte und Urologen.

Ärzte dieser Fachgruppen müssen pro Woche mindestens fünf Stunden (bei vollem Versorgungsauftrag) als offene Sprechstunde anbieten. Vorteil: Bei korrekter Kennzeichnung der jeweiligen Behandlung in der offenen Sprechstunde erfolgt die Vergütung für den gesamten Arztgruppenfall (alle GOP der Fachgruppe der Praxis im gesamten Quartal) extrabudgetär. Egal, ob der Patient bei seinem ersten oder bspw. dritten Arzt-Kontakt im Rahmen der offenen Sprechstunde behandelt wurde.

Die gesetzlich vorgeschriebene Obergrenze von max. 17,5 % der Arztgruppenfälle im Quartal wird durch die KVT umgesetzt. Eine Überschreitung der Obergrenze ist für die betreffende Arztgruppe unkritisch. Wichtig ist, dass jede Behandlung in den offenen Sprechstunden seitens der Praxis als solche gekennzeichnet wurde! Das ist auch relevant für die Überprüfung der Einhaltung des Versorgungsauftrages, welche die KVT jährlich vornehmen muss.

#### So erfolgt die Kennzeichnung:

- in fachübergreifenden Praxen = GOP 98210D erfassen;
- in Einzelpraxen oder fachgleichen Praxen = im Praxisverwaltungssystem (PVS) beim Anlegen des Scheines im Feld „TSVG Vermittlungs-/Kontaktart“ die „4 = Offene Sprechstunde“ eingeben.



Zur Übersicht für die Kennzeichnung der Behandlung offener Sprechstunden.

### Aderlasstherapie: Öffnung der GOP 13505 für Gastroenterologen

Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie können ab 01.10.2023 die Aderlasstherapie als Einzelleistung zusätzlich zur Grundpauschale abrechnen. Die Gebührenordnungsposition (GOP) 13505 wird dann für diese Fachgruppe geöffnet. Grund hierfür ist die Relevanz des Aderlasses bei der Behandlung von Patienten mit Hämochromatose.

Bisher können nur Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie die Aderlasstherapie als Einzelleistung mit der GOP 13505 abrechnen. Für alle anderen Fachgruppen ist diese Therapie Bestandteil der Versicherten- und Grundpauschalen und nicht gesondert berechnungsfähig.

Die gastroenterologische Grundpauschale für Versicherte ab dem 60. Lebensjahr (GOP 13392) wird in diesem Zusammenhang ab 01.10.2023 um einen Punkt auf 176 Punkte abgesenkt.



Den genauen Wortlaut des Beschlusses können Sie im Internetportal des Instituts des Bewertungsausschusses nachlesen.

## Hinweis zu unseren Vorab-Informationen

Seit dem 2. Quartal 2022 haben wir unseren Bearbeitungsablauf der Quartalsabrechnungen verändert, sodass die Vorab-Informationen teilweise frühzeitiger bei Ihnen ankommen. Damit ist garantiert, dass alle Vorab-Informationen spätestens drei Wochen vor Quartalsende bei Ihnen in den Praxen eingehen. Es bleibt jedoch dabei, dass Sie Korrekturwünsche innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens schriftlich bei uns einreichen können.

Beachten Sie in dem Zusammenhang unbedingt die Frist, denn verfristete eingereichte Rückmeldungen auf unsere Vorab-Informationen können dann ohne triftigen Grund der Verzögerung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden!

Ihre Gruppenleiterinnen für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiterin Telefon
Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte, Internisten, Kinderärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492 Britta Rudolph Tel. 03643 559-480
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452
ermächtigte Ärzte, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening, HNO-Ärzte, Augenärzte	Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Augenärzte, Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Sandra Theuser Tel. 03643 559-444

Kontaktaufnahme per E-Mail:  
[abrechnung@kvt.de](mailto:abrechnung@kvt.de)

## Das eRezept – in kleinen Schritten geht es voran

Nach Plänen der Bundesregierung soll die Nutzung des eRezeptes ab dem 01.01.2024 zur Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Sie verpflichtend sein. Ein entsprechendes Gesetz befindet sich in Vorbereitung.

Es ist ratsam, die Nutzung des eRezeptes bei einzelnen digital erfahrenen Patienten schon jetzt auszuprobieren.

Um Sie regelmäßig zu informieren, werden wir in den kommenden Ausgaben einzelne Aspekte genauer beleuchten. Dafür benötigen wir Ihre Mithilfe! Bitte teilen Sie uns Fragen, Erfahrungen oder auch Sorgen rund um das eRezept mit.



Webinar „Das eRezept kommt“  
am 25.10. von 15:00-16:30 Uhr

**ZUR ANMELDUNG:**

[https://www.kvt-events.de/  
ESOR/Event/Info/1834](https://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1834)



Auf einen Blick – Übersichts-  
blatt zum eRezept der KBV

## Neuer Übertragungsweg

Seit dem 01.07.2023 ist neben der Verwendung einer App auf dem Handy des Versicherten oder dem Ausdruck eines Tokens auch die Einlösung des eRezeptes über die eGK (elektronische Gesundheitskarte) möglich. Dabei wird die patienteneigene eGK im Kartenterminal der Apotheke ausgelesen.

**Token** (Beispiel siehe Link in Randspalte)

- Barcode der Daten in einem Muster codiert,
- dient als Schlüssel zum Zugriff auf das eRezept, welches auf dem eRezept-Server in elektronischer Form vorliegt.



Beispieldarstellung für den  
Tokenausdruck zur Einlösung  
eines eRezeptes

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Yvonne Frühauf-Saftawi,

Tel. 03643 559-778

Sharon Pfeifer,

Tel. 03643 559-776

## Außerklinische Intensivpflege: Bis Ende 2024 ist die Verordnung auch ohne vorherige Potenzialerhebung möglich – weitere Fachgruppen für Potenzialerhebung geöffnet

Zur Vermeidung von Versorgungslücken bei der außerklinischen Intensivpflege hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) folgende Änderungen beschlossen:

1. Bis Ende 2024 ist die Potenzialerhebung keine zwingende Voraussetzung für die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege.
2. **NEU:** Künftig dürfen außerdem alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die über Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten verfügen und diese nachweisen können, eine Verordnung ausstellen.
3. Bei der Versorgung von Kindern, Jugendlichen sowie jungen Volljährigen dürfen weitere Fachgruppen das Potenzial erheben.

Folgende Ärztinnen und Ärzte dürfen aktuell und künftig außerklinische Intensivpflege (AKI) verordnen beziehungsweise vor der Verordnung das Potenzial erheben:

### Verordnen dürfen:

- Hausärzte/-innen (künftig: alle Vertragsärzte/-innen) mit Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Patienten. Wichtig: Sie benötigen hierfür eine Genehmigung der KV Thüringen, die Sie beantragen müssen.
- Fachärzte/-innen mit Zusatzbezeichnung Intensivmedizin / für Innere Medizin und Pneumologie / für Anästhesiologie / für Neurologie / für Kinder- und Jugendmedizin. Sie benötigen hierfür keine Genehmigung der KV Thüringen.
- Fachärzte/-innen mit Genehmigung zur Potenzialerhebung. Sie benötigen eine Genehmigung für die Potenzialerhebung (siehe nächster Punkt), aber keine für die AKI-Verordnung.

### Potenzial erheben dürfen:

#### Bisher:

- Fachärzte/-innen mit Zusatzbezeichnung Intensivmedizin / für Innere Medizin und Pneumologie / für Anästhesiologie mit mindestens 6-monatiger einschlägiger Tätigkeit in einer spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit / für Innere Medizin, Chirurgie, Neurochirurgie, Neurologie oder Kinder- und Jugendmedizin mit mindestens 12-monatiger einschlägiger Tätigkeit in einer Beatmungsentwöhnungs-Einheit,
- weitere Fachärzte/-innen mit mindestens 18-monatiger einschlägiger Tätigkeit in einer spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit,

- bei nicht beatmeten Patienten auch Fachärzte/-innen mit mindestens 18-monatiger einschlägiger Tätigkeit in einer stationären Einheit der neurologisch-neurochirurgischen Früh-Rehabilitation.

**WICHTIG:** Für die Potenzialerhebung benötigen alle genannten Fachgruppen eine Genehmigung der KV Thüringen, die Sie beantragen müssen.



Zum [Antrag Potenzialerhebung](#) in der AKI

Künftig auch:

- Fachärzte/-innen für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie,
- Fachärzte/-innen mit jeweils einschlägiger Tätigkeit in der Behandlung von langzeitbeatmeten oder trachealkanülierten, nicht beatmeten Kindern und Jugendlichen auf einer hierfür spezialisierten stationären Einheit, in einer entsprechend hierfür spezialisierten Hochschulambulanz oder in einem entsprechend hierfür spezialisierten sozialpädiatrischen Zentrum:
  - Fachärzte/-innen für Anästhesiologie: mindestens 6-monatige Tätigkeit
  - Fachärzte/-innen für Kinder- und Jugendmedizin: mindestens 12-monatige Tätigkeit,
  - weitere Fachärzte/-innen: mindestens 18-monatige Tätigkeit.

Bei jungen Volljährigen kann die Erhebung bei einschlägiger Tätigkeit in der Behandlung von langzeitbeatmeten oder trachealkanülierten, nicht beatmeten Versicherten in einem hierfür spezialisierten medizinischen Behandlungszentrum (MZEB) zusätzlich erfolgen durch:

- Fachärzte/-innen für Anästhesiologie: mindestens 6-monatige Tätigkeit,
- weitere Fachärzte/-innen: mindestens 18-monatige Tätigkeit.

Auch hier gilt, dass alle Fachgruppen eine Genehmigung der KV Thüringen benötigen.

**HINWEIS:** Unabhängig von diesen Neuerungen gilt bis einschließlich 30. Oktober 2023 die Übergangsregelung, dass AKI bis dahin noch nach den Vorgaben der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (HKP-Richtlinie) verordnet werden darf.



Weitere Informationen finden Sie in den [KBV Praxisnachrichten](#)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Sandra Vogel,  
Tel. 03643 559-751

## DMP Diabetes mellitus Typ 2 – Aktualisierung zum 01.10.2023

**Wichtig für die Praxen: Dokumentationen bitte vor dem Software-Update am 1. Oktober abschließen!**

Die Dokumentationssoftware für das Disease-Management-Programm (DMP) Diabetes mellitus Typ 2 wird zum 1. Oktober geändert. Wir empfehlen, die Dokumentationen für das dritte Quartal 2023 vor dem Software-Update abzuschließen und an die Datenstelle zu übermitteln.

Anlass für das Software-Update ist die Aktualisierung des DMP Diabetes mellitus Typ 2, die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) 2022 beschlossen hatte.

Um Probleme zu vermeiden, schließen Sie alle Dokumentationen für das zweite und dritte Quartal 2023 bis Ende September ab und versenden diese wie gewohnt an die Datenstelle. So können auftretende Probleme bei der parallelen Nutzung von zwei Software-Versionen zur Dokumentation vermieden werden. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Anbieter Ihres Praxisverwaltungssystems oder Ihren IT-Dienstleister.

Ihre Ansprechpartnerin:  
Kathrin Darnstedt,  
Tel. 03643 559-759

## Dokumentationsänderung DMP Diabetes mellitus Typ 2

Bei der DMP-Dokumentation wurden zwei neue Dokumentationsparameter „SGLT2-Inhibitor“ und „GLP-1-Rezeptoragonist“ aufgenommen. Hintergrund ist, dass Patientinnen und Patienten mit manifester arteriosklerotischer kardiovaskulärer Erkrankung, chronischer Herzinsuffizienz oder klinisch relevanter Nephropathie von einer Therapie mit den neuen antiglykämischen Substanzen profitieren. Deshalb soll ihnen eine Kombinationstherapie aus Metformin plus SGLT2-Inhibitor (Empagliflozin oder Dapagliflozin) oder GLP-1-Rezeptoragonisten (Liraglutid) angeboten werden. Zudem konnten sechs Dokumentationsparameter gestrichen werden, da keine Auswertung in Bezug auf ein Qualitätsziel oder ein Evaluationsparameter vorgesehen ist.

Wie im Rundschreiben 07/2023 bereits informiert, hat das „Strukturierte Hypertonie Behandlungs- und Schulungsprogramm (HBSP) Sawicki PT“ die Zulassung des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) als strukturiertes Schulungs- und Behandlungsprogramm im Rahmen der Disease-Management-Programme verloren. **Diese Patientenschulung kann daher ab 01.10.2023 nicht mehr durchgeführt werden, eine Vergütung ist ausgeschlossen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Rundschreiben 07/2023.**

Ihre Ansprechpartnerin:  
Kathrin Darnstedt,  
Tel. 03643 559-759

## WEITERE INFORMATIONEN

### Fehlender Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung führt zu Ruhendstellung der Zulassung

Mit Inkrafttreten des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) wird in § 95e SGB V geregelt, dass seit dem 20. Juli 2021 der Nachweis eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes zu Ihrer vertragsärztlichen Pflicht gehört. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist unmittelbar mit dem Nachweis einer Versicherungsbescheinigung verbunden.

Die entsprechende Mindestversicherungssumme beträgt drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Für medizinische Versorgungszentren sowie für Vertragsärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Ärzten gilt eine Mindestversicherungssumme in Höhe von fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall.

Nach § 95e Abs. 3 SGB V sind Sie gegenüber dem Zulassungsausschuss verpflichtet, das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz nachzuweisen. Der Nachweis ist bei Antragstellung auf Zulassung, Ermächtigung und Genehmigung einer Anstellung sowie auf Verlangen des Zulassungsausschusses zu erbringen. Weiterhin sind Sie verpflichtet, das Nichtbestehen, die Beendigung oder Änderungen des Versicherungsverhältnisses, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen können, anzuzeigen.

**Wir fordern Sie deshalb erneut auf, uns bis zum 20. Oktober 2023 das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Versicherungsbescheinigung nachzuweisen. Beitragsrechnungen oder Abbuchungsbelege über den gezahlten Versicherungsbeitrag gelten nicht als Nachweis.**

**Sollten Sie unserer Aufforderung nicht innerhalb der genannten Frist nachkommen, ist der Zulassungsausschuss gesetzlich verpflichtet, das Ruhen der Zulassung mit sofortiger Wirkung ab dem 21. Oktober 2023 zu beschließen.**

Den von Ihrer Versicherung unterschriebenen Nachweis können Sie postalisch oder gern als PDF-Dokument per E-Mail an [zulassungsausschuss@kvt.de](mailto:zulassungsausschuss@kvt.de) einreichen.



Weitere Informationen sowie vorgefertigte Formulare finden Sie unter Themen A-Z → B → [Berufshaftpflicht](#)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Juliane Unbehaun,  
Tel. 03643 559-719

## Neuer Fragebogen zum Vertrag „Check-up PLUS“

Mit dem 3. Nachtrag wurde der Fragebogen (Anlage 1) überarbeitet sowie die Leistungsbeschreibung (Anlage 2) redaktionell angepasst. Die aktuellen Dokumente werden bereits in den „Info-Paketen“ an neu niedergelassene Hausärzte versendet; Bestandsärzte können sie [per Fax](#) oder [online über den Bestellservice bei der AOK PLUS](#) anfordern.

### Kurz informiert:

- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie:** Diese umfassen Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung, unter anderem zu Dapagliflozin und Finerenon, sowie einige Neuaufnahmen von Präparaten in die Lifestyle-Liste.
- **Antibiotika-Verordnungen während und nach der Pandemie:** Nach einem deutlichen Rückgang 2020 und 2021 ist der Antibiotikaverbrauch in Thüringen im vergangenen Jahr erwartungsgemäß wieder angestiegen, ohne jedoch das vorpandemische Niveau zu erreichen. Als Hilfestellung zur Überwachung Ihrer Verordnungen wurden die quartalsweisen GAmSi-Berichte um einige Auswertungen erweitert.
- **Was tun bei Rezeptverlust oder Arzneimittelrückruf?** Die erneute Ausstellung einer Verordnung nach Verlust durch den Patienten sollte als Privatrezept erfolgen. Eine Ausnahme für die Zweitausstellung zu Lasten der GKV bildet die Ersatzverordnung nach Arzneimittelrückruf unter entsprechender Kennzeichnung (§ 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V). Leistungserbringer haften eigenständig für verlorene Rezepte oder Verordnungen.
- **Computertomographie – Stichprobenprüfungen abgeschafft:** Im Bereich Computertomographie fällt die Verpflichtung, Stichproben zur Qualitätsprüfung der ärztlichen Dokumentation durchzuführen, dauerhaft weg. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss kürzlich beschlossen. Begründet wird dies mit den positiven Prüfungsergebnissen in den vergangenen Jahren.



Weitere Informationen sowie das Vertragswerk finden Sie unter [Verträge A-Z](#) → C → [Check-up PLUS](#)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Elisabeth Haberzettl,  
Tel. 03643 559-131



Weitere Informationen unter Themen A-Z → A → Arzneimittel → [Änderungen der AM-RL](#)



Weitere Informationen unter Themen A-Z → A → Arzneimittel → [Antibiotika-Verordnungen ...](#)



Weitere Informationen unter Themen A-Z → A → Arzneimittel → [Was tun bei Rezeptverlust ...](#)



Weitere Informationen finden Sie in den [KBV Praxismeldungen](#)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Julia Auerswald,  
Tel. 03643 559-717

## FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

### Präsenz-Seminare (finden in Weimar statt):

- » 22.09.2023, 14:00–19:30 Uhr + 23.09.2023, 08:30–15:45 Uhr, Qualitätsmanagement in Arztpraxen – Einführungsseminar zu Qualität und Entwicklung in Praxen (QEP) (14 Punkte)
- » 27.09.2023, 14:00–18:00 Uhr, Verordnung enteraler und parenteraler Ernährung (5 Punkte)

### Webinare (finden online statt)

- » 06.09.2023, 15:00–17:00 Uhr, Schweigepflicht, Datenschutz und digitale Archivierung in der Arztpraxis (2 Punkte)
- » 15.09.2023, 15:00–16:30 Uhr, EBM als Abrechnungsgrundlage ärztlicher Leistungen, gesetzliche Grundlage, Aufbau und Inhalt (3 Punkte)
- » 27.09.2023, 15:00–18:00 Uhr, QEP-Aktuell (4 Punkte)

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der [Internetseite unseres Tagungszentrums](#).



**ZUR ANMELDUNG:**  
[www.kvt-events.de/ESOR/](http://www.kvt-events.de/ESOR/)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Silke Jensen,  
Tel. 03643 559-282,  
E-Mail: [fortbildung@kvt.de](mailto:fortbildung@kvt.de)

## Praxistage für Existenzgründer und Praxisabgeber, 16.09.2023, 25.11.2023, 13.01.2024

- » 16.09.2023, 09:15–15:00 Uhr, Teil 1 für Praxisabgeber
- » 16.09.2023, 09:00–15:00 Uhr, Teil 1 für Existenzgründer
- » 25.11.2023, 08:00–15:00 Uhr, Teil 2 (nur für Existenzgründer, 8 Punkte)
- » 13.01.2024, 08:45–16:10 Uhr, Teil 3 (nur für Existenzgründer) – Webinar

### Webinar: Das eRezept kommt, 25.10.2023, 15:00–16:30 Uhr (2 Punkte)

Das elektronische Rezept wird ab Jahresbeginn 2024 für alle Verordnungen von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln 2024 vorgeschrieben sein. Ausnahmen: Betäubungsmittelrezepte und gesetzliche geregelte Ausnahmen z. B.: bei direkter Zuweisung von Verordnungen wie Zytostatika.

Das eRezept wird ausschließlich digital erstellt und signiert und kann mit der elektronischen Gesundheitskarte, mit dem Smartphone oder mit einem Ausdruck bei jeder Apotheke eingelöst werden. Mit der eRezept-App der gematik erhalten Patientinnen und Patienten einen datenschutzkonformen und sicheren Zugang zu diesen Rezeptdaten. Das eRezept erleichtert den Versicherten viele Arzt- und Apothekengänge. Aber auch für Praxen bringt es Vorteile, vor allem weil viele administrative Abläufe erleichtert werden. Mit dem eRezept sparen Ärztinnen und Ärzte wertvolle Zeit, die sie für die Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten nutzen können. Julia Schäfer, Produktmanagerin für das eRezept bei der gematik, gibt einen Überblick über den Status Quo und die weiteren Ausbaustufen.

Mit freundlicher Unterstützung seitens der Gematik bieten wir das Webinar „Das eRezept kommt“ an.

Im Nachgang kann die Aufzeichnung auf unserer Homepage abgerufen werden.

»

### Thüringer MRE-/Hygiene-Workshop am 25. Oktober 2023

Datum:	Mittwoch, den 25. Oktober 2023 09:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Ort:	RADISSON BLU HOTEL Juri-Gagarin-Ring 127 99084 Erfurt
Veranstalter:	Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. & TMASG-FF in Kooperation mit der Landesärztekammer Thüringen
Teilnahmegebühr:	150,00 Euro pro Person. Darin enthalten sind Seminarunterlagen sowie Verpflegung
Tagesordnung:	<a href="#">Zum PDF</a>
Anmeldung:	<a href="#">Zum beschreibbaren Formular</a> Anmeldeschluss ist der 16. Oktober 2023.

Die Veranstaltung wird als ärztliche Fortbildungsveranstaltung bei der Landesärztekammer Thüringen angemeldet.



#### ZUR ANMELDUNG:

Teil 1: <https://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1721>

Teil 2: <https://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1723>

Teil 3: <https://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1799>



#### ZUR ANMELDUNG:

<https://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1834>



#### ZUR ANMELDUNG:

[beschreibbares Formular](#)

Anmeldeschluss ist der  
16. Oktober 2023.

Weitere Informationen finden Sie [in diesem PDF](#).

Ihre Ansprechpartnerin:  
Frau Mager der Landeskrankenhausgesellschaft  
Tel. 0361 5583030,



## Thüringer Vertragsärztetage, 15.11. – 18.11.2023

Im Herbst gehen die Vertragsärztetage der KV Thüringen im Jahr 2023 bereits in die zweite Runde. Vier Tage stehen im Zeichen der Fortbildung, ob online oder vor Ort in Weimar – bis zu 40 Fortbildungspunkte sind möglich. Das Themenspektrum umfasst medizinische Fragestellungen ebenso wie jene zu Praxisorganisation, Abrechnung, Verordnung, Qualitätssicherung, Digitalisierung oder DMP.



## Termine zur Abgabe der Abrechnungsunterlagen für das 3. Quartal 2023

Die Annahme der Abrechnungsunterlagen und der Zugang zu den Datenträgerterminals erfolgt in der KVT am Montag, den 02.10.2023, und von Mittwoch, den 04.10.2023 bis Freitag, den 06.10.2023 sowie am Montag, den 09.10.2023, täglich von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass der 03.10.2023 ein Feiertag ist.

- Die elektronische Übertragung der Abrechnungsdatei und ggf. Dokumentationsdateien via KVT-Mitgliederportal KVTOP ist **vom 01.10.2023 bis 10.10.2023** möglich.
- Die Abrechnungsdatei kann auch **vor dem 01.10.2023** eingereicht werden. Sie müssen dies der KVT nicht melden.
- Fristverlängerung! Eine Verlängerung der Abgabefrist muss durch die KVT genehmigt und kann nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden.
- Zu einer kompletten Quartalsabrechnung gehören auch die **Abrechnungs-Sammelerklärung sowie die Fallzusammenstellung/Fallstatistik**. Das Einreichen der Abrechnungs-Sammelerklärung an die KVT ist in Papierform mit Unterschrift und Ihrem Vertragsarztstempel notwendig. Bitte beachten Sie, dass auch die Papierunterlagen zeitnah zu uns geschickt werden.

Ihre Ansprechpartnerin bei Verlängerung der Abgabefrist:

Heike Siebert,

Tel. 03643 559-471,

Fax. 03643 559-499,

E-Mail: [abrechnung@kvt.de](mailto:abrechnung@kvt.de).

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » 2. Nachtrag zum Gesamtvertrag mit der IKK classic – **Nr. 21-2023**
- » 2. Nachtrag zum Gesamtvertrag mit der AOK PLUS – **Nr. 22-2023**
- » Beschlüsse des Zulassungsausschusses – Erstermächtigungen und Sonderbedarfszulassungen/-anstellungen – **Nr. ZA-05-2023** und **ZA-06-2023**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.09.2023 – **Nr. 23-2023**

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an [medien@kvt.de](mailto:medien@kvt.de).



Amtliche Bekanntmachungen:  
[www.kvt.de](http://www.kvt.de)



[www.kvt.de](http://www.kvt.de)

### Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar

Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)

Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik

Versand: nur per E-Mail

Online: [www.kvt.de](http://www.kvt.de) in der Mediathek

Bildnachweis: Icon made [www.flaticon.com](http://www.flaticon.com)